



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### **Bekanntmachung** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 194 (Gera – Greiz – Altenburger Land) am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 194 (Gera – Greiz – Altenburger Land) traf in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017.  
Entsprechend § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes werden die zugelassenen Kreiswahlvorschläge hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 38 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung erfolgt die Veröffentlichung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Familiennamen und Vorname(n) der Bewerber, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Durch Beschluss des Kreiswahlausschusses wurden nachfolgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Vogel, Volkmar, Dipl.-Ing. (FH), 1959, Gera, Kleinsaara 2F, 07589 Saara, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Tempel, Frank, Polizeibeamter, MdB, 1969, Belzig, Zehma 38, 04603 Nobitz, DIE LINKE (DIE LINKE)
3. Kaiser, Elisabeth, Pressesprecherin, 1987, Gera, Pößnecker Straße 11, 07549 Gera, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. Dr. Schlund, Robby, Arzt, 1967, Gera, Taunussteiner Straße 36, 07570 Wünschendorf, Alternative für Deutschland (AfD) Landesverband Thüringen
5. Leps, Andreas, Historiker, 1970, Lutherstadt Wittenberg, Brucknerstraße 24, 99423 Weimar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7. Grosch, Katja, selbst. Unternehmerin, 1970, Erfurt, Neuwerkstraße 34, 99084 Erfurt, Freie Demokratische Partei (FDP)
9. Brinkmann, Günter, Kaufmann, 1947, Detmold, Straße der Völkerfreundschaft 19, 07551 Gera, Freie Wähler in Thüringen (FREIE WÄHLER)
15. Walthers, Lisa Gerta, Tierarzt, 1989, Gera, Freitagstraße 53, 07546 Gera, V-Partei<sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei<sup>3</sup>)
16. Hüfken, Gerhard Matthias, Tischler (selbstständig), 1964, Ehrenfriedersdorf, Friedmannsdorf 8, 07580 Seelingstädt, Bürgerkandidat DEM LEBEN DIENEN
17. Geidel, Jens, Finanzdienstleister, 1965, Altenburg, Paditzer Straße 42, 04600 Altenburg, Geidel

Gera, den 28. Juli 2017

Norbert Gleinig  
Kreiswahlleiter

### **Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz** Vom 04. Juli 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

#### § 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des 39. Dahlienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 03. September 2017 von 12.00 - 18.00 Uhr**

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 04.07.2017

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### **Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes** Vom 12. Juli 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda-Triebes verordnet:

#### § 1

In der Stadt Zeulenroda-Triebes dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen

**jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr** geöffnet sein:

**27. Zeulenrodaer Stadtfest - Sonntag, den 27. August 2017**

**24. Zeulenrodaer Kirmes - Sonntag, den 05. November 2017**



**Weihnachtsmarkt der Stadt  
Zeulenroda-Triebes  
ohne Ortsteil Triebes**

- Sonntag, den 10. Dezember 2017

**§ 2**

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 12.07.2017

Im Auftrag  
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 03.04.2017**

**Erweiterung der Tagesordnung:**

**Beschluss 251/2017**

Die Vorlage „Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten an den Gebäuden des Landratsamtes Greiz - Vorlage: 2893/2017“ wird in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
5 Ja

**1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 41. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.03.2017**

**Beschluss 252/2017**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 41. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.03.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 4 Enthaltung 1

**2 Vergabe der Leistung Abbruch und Neuaufbau der Fußböden in den Grundschulen Kraftsdorf und Mohlsdorf sowie im Landratsamt Haus II  
Vorlage: 2881/2017**

**Beschluss 253/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch und Neuaufbau der Fußböden in den Grundschulen Kraftsdorf und Mohlsdorf sowie im Landratsamt Haus II an die Firma Blase Bau GmbH, aus Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

**3 Vergabe der Leistung Beschaffung von VDA Subscription für 3 Jahre für das Landratsamt Greiz  
Vorlage: 2882/2017**

**Beschluss 254/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von VDA Subscription für drei Jahre für das Landratsamt Greiz an die Firma Fujitsu Technology Solutions GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

**5 Beschluss über die Auftragsweiterung zum Auftrag BV - Straßeninstandsetzung, Hang- und Böschungssicherung K 208 - Neumühle / Lehnammühle - 2. Bauabschnitt**

**A) Zusätzliche Untergrundverbesserung**

**B) Entsorgung Aushub Z 2**

**Vorlage: 2891/2017**

**Beschluss 256/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsweiterung zum Auftrag Bauvorhaben Straßeninstandsetzung, Hang- und Böschungssicherung K 208 - Neumühle/ Lehnammühle - 2. Bauabschnitt

**A) Zusätzliche Untergrundverbesserung**

**B) Entsorgung Aushub Z 2.**

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

**6 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten an den Gebäuden des Landratsamtes Greiz  
Vorlage: 2893/2017**

**Beschluss 257/2017**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten an den Gebäuden des Landratsamtes Greiz an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co.KG aus Langenwetzen-dorf (OT Wildetaube)

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 05.04.2017**

**1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2017 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ronneburg für die Sanierung des Dach- und Deckentragwerks der Kirche Kauern  
Vorlage: 2886/2017**

**Beschluss 83/2017**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2017 in Höhe von 2.342,00 € an die Kirchgemeinde Ronneburg.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6



## Greiz

**2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur**

Vorlage: 2887/2017

**Beschluss 84/2017**

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Freundeskreis Städt. Museum Zeulenroda e. V. Kulturfördermittel für das Projekt „Dieter Grell – Literatur erleben“ am 02. und 03.11.2017 in Höhe von 450,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „B. Stavenhagen“ Greiz/Thür. e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des 70. Stavenhagenwettbewerbs einschließlich Preisträgerkonzert im November 2017 in Höhe von 1.000,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein „Mitteldeutsche Barockmusik“ e. V. Kulturfördermittel für das Heinrich-Schütz-Musikfest vom 06. – 15.10.2017 in Bad Köstritz in Höhe von 2.500,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Kindervereinigung Gera e. V. Kulturfördermittel für das Projekt „Weida rockt“ am 25.08.2017 auf der Osterburg in Weida in Höhe von 400,00 €.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Jugend- und Kinderballett „kess“ Zeulenroda Kulturfördermittel für die Teilnahme am 7. Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ vom 25. – 27.05.2017 in Paderborn in Höhe von 900,00 €.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Jugend- und Kinderballett „kess“ Kulturfördermittel für die Teilnahme am 2. Brandenburger Tanzfest vom 05. – 10.07.2017 in Neuenhagen bei Berlin in Höhe von 900,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreis-**

sportbundes Greiz

Vorlage: 2889/2017

**Beschluss 85/2017**

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung dem Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) e. V. für die Vereinsförderung, entsprechend der Vorlage, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 41.075,00 Euro.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In den Angerstücken“ vom 20.06.2017

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. S. 2258) geändert worden ist, sowie der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1****Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der westlich von Hirschfeld gelegene, deutlich von der ihn umgeben-

den, intensiv genutzten Agrarlandschaft abgegrenzte Streuobstbestand mit dem angrenzenden Kleingewässer wird unter der Bezeichnung „In den Angerstücken“ mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Abgrenzung und Größe als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „In den Angerstücken“ hat eine Größe von 1,59 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 5 der Gemarkung Hirschfeld:  
16/1; 117; 118.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet als schraffierte Fläche dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

**§ 2****Schutzinhalt, Schutzzweck**

(1) Der sich deutlich aus der umgebenden Agrarlandschaft abhebende Bereich unweit des westlichen Ortsrandes von Hirschfeld wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit seiner Vegetation, der Flora des Gebietes und der Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert.

Es handelt sich hierbei um einen alten, stets extensiv genutzten Streuobstbestand in Verbindung mit einem teilweise verlandeten, fischfreien Kleingewässer sowie einem als Weide genutzten Abschnitt des historischen Verbindungsweges von Hirschfeld nach Groitschen.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das reich gegliederte Biotopmosaik mit seiner durch die menschliche Tätigkeit der extensiven Nutzung der Streuobstwiese und durch natürliche Prozesse entstandenen Eigenart und Schönheit als wichtiges Strukturelement und Landschaftsteil mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert in der landwirtschaftlich überformten Umgebung zu erhalten und zu entwickeln,

2. das auf engem Raum vorhandene wertvolle Mosaik verschiedener Biotopstrukturen als Rückzugs- und Reproduktionsgebiet für eine störungsempfindliche Fauna und Flora in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und seine weitere Entwicklung abzusichern,

3. die im Gebiet vorkommenden gefährdeten bzw. besonders geschützten Pflanzenarten zu erhalten und deren Ausbreitung zu fördern,

4. das Gebiet als Reproduktions-, Nahrungs- und Refugialhabitat besonders bzw. streng geschützter und zum Teil stark gefährdeter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,

5. miteinander in Verbindung stehende wertvolle Lebensräume und den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern und somit zum Aufbau eines komplexen Biotopverbundsystems beizutragen,

6. die Erhaltung und Erweiterung der durch historische Nutzung entstandenen strukturreichen Streuobstwiese mit ihrem hohen Anteil an höhlenreichen alten und absterbenden Bäumen einschließlich des stehenden und liegenden Totholzes zur Förderung deutschland- bzw. thüringenweit gefährdeter Vogel-, Holzkäfer- und Wildbienenarten zu gewährleisten,

7. blütenreiches Grünland in Kombination mit strukturreichen Gebüschsäumen und dem naturnahen Kleingewässer als Nahrungshabitat für die artenreiche Amphibien-, Reptilien-, Vogel- und Wirbellosenfauna des Gebietes zu entwickeln und zu fördern,

8. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,

9. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern beziehungsweise zu minimieren.

**§ 3****Verbote**

(1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten



Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern oder zutage zu leiten sowie Abwässer mit Ausnahme unbelasteter Oberflächenwasser in das Gebiet einzuleiten,
6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
7. die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen,
12. jegliche Flächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen,
13. mit mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen sowie Pestizide (Pflanzenschutzmittel, Biozide) anzuwenden,
14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silage anzulegen,
15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
16. Bäume mit Höhlen und Horsten sowie künstlichen Nisthilfen zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen (ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten in Zusammenhang mit den in § 4 zugelassenen Nutzungen),
2. im Gebiet zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Flug- oder Fahrzeugmodelle aller Art zu betreiben, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
5. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.
6. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung beziehungsweise Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hin-

weisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

3. die extensive Grünland-Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einverständnisses mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14 und 17,

4. die Ansitzjagd auf Haarwild und die Fallenjagd (Lebendfallen) auf Raubwild oder invasive gebietsfremde Arten sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einverständnisses mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 17,

5. die extensive, dem Schutzzweck dienende Nutzung und Pflege der Obstgehölze im Einverständnis mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 bis 14, 16 und 17,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie die Neuanlage weiterer Amphibienlaichgewässer im Einverständnis mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung im Einverständnis mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

8. die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,

9. naturkundliche Führungen, wenn diese durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen.

(2) Das Einverständnis ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der landwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung oder Optimierung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

#### § 5

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 7

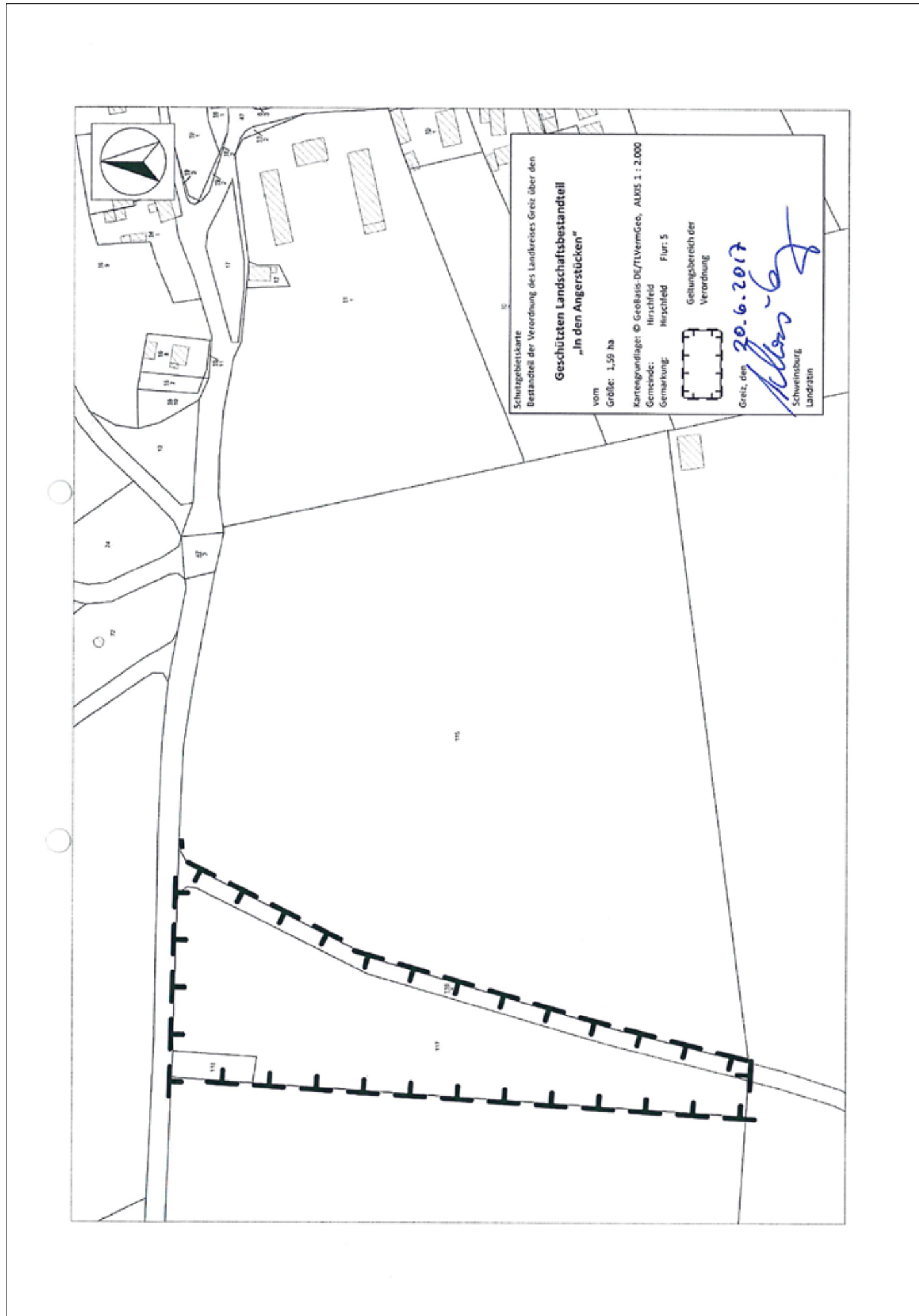
##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 20.06.2017

gez. Schweinsburg  
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.









Greiz

## Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seinen Sitzungen am 27.09.2016, 29.11.2016 und am 20.06.2017 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Kreiskrankenhaus Greiz GmbH  
 Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH  
 Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH  
 Pflegeheim Ronneburg GmbH  
 PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz  
 RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH  
 GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH  
 „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH  
 Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2015 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 106

**vom 07. August bis 15. August 2017**

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2017-06-30

gez. Martina Schweinsburg  
 Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.847.947,33 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 393.100,19 Euro festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 393.100,19 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz Herrn Jochen Eidner und dem stellvertretenden Werkleiter Herrn Torsten Wagner wird für den Zeitraum vom 28.10.- 31.12.2015 Entlastung erteilt.
- Dem ehemaligen Bediensteten und abberufenen stellvertretenden Werkleiter Herrn Florian Grimm wird die Entlastung für das Jahr 2015 versagt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft advancon GmbH für den Jahresabschluss 2015 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne die Beurteilung einzuschränken, verweisen wir auf die Lagebeichterstattung. Sämtliche sich aus den Unregelmäßigkeiten durch den ehemaligen (stellv.) Werkleiter bis zum Bilanzstichtag 31.12.2015 sowie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgewordenen Tatsachen, welche Auswirkungen auf die Rechnungslegung des Eigenbetriebes haben, wurden berücksichtigt. Weitere Erkenntnisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht nur unwesentlich beeinflussen.

Gera, den 29. April 2016

gez. Annett Linke  
 Wirtschaftsprüferin  
 „Siegelabdruck“

Roy-Arne Hecht  
 Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 106

**vom 07. August bis 15. August 2017**

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2017-06-30

gez. Martina Schweinsburg  
 Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirt-



schaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Läwitz (Nachtrag)**

#### Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
12	3	330/1
19	3	318/1
19	3	328
98	3	311/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 22.06.2017, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 05/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 4  
Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

#### Beschluss Nr. VV 04/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2016 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 291.006,09 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 134.064,15 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 291.006,09 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der „Verlust des Vorjahres“ im Betriebszweig Abwasser (101.937,78 €) soll mit dem Jahresgewinn (134.064,15 €) verrechnet und im übrigen (32.126,37 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 4  
Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

#### Beschluss Nr. VV 06/17

Die Verbandsversammlung beschließt, die anlässlich der endgültigen Nachkalkulation der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 im Bemessungszeitraum 2012 – 2014 ermittelte Kostenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 auszugleichen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 4  
Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

#### Beschluss Nr. VV 07/17

Die Verbandsversammlung beschließt, die anlässlich der vorläufigen Nachkalkulation der Gebührensätze zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 im Bemessungszeitraum 2015 – 2017 ermittelten Kostenunterdeckung im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 4  
Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

#### Beschluss Nr. VV 08/17

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband TAWEG die Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 in vierjährigen Bemessungszeiträumen (Kalkulationsperioden) ermittelt und festsetzt. Der nächste vierjährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2021.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6





## Greiz

davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 09/17**

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband TAWEG bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung das Anlagekapital des Betriebszweiges Trinkwasserversorgung im Bemessungszeitraum 2018 bis 2021 mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,7 % verzinst.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 10/17**

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Gebührensatz der Verbrauchsgebühr in der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 nach Maßgabe der Vorkalkulation der Gebührensätze des Betriebszweiges Trinkwasserversorgung im Bemessungszeitraum 2018 bis 2021 von 2,30 €/m<sup>3</sup> auf 2,41 €/m<sup>3</sup> erhöht wird und dass die in der GS-WBS bislang festgesetzten Grundgebührensätze in der Kalkulationsperiode 2018 – 2021 unverändert beibehalten wird.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 12/17**

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 13/17**

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 14/17**

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) vom 10.12.2003.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

## Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2016 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

**Beschluss Nr. VV 05/17**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt: Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

**Beschluss Nr. VV 04/17**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2016 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 291.006,09 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 134.064,15 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 291.006,09 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der „Verlust des Vorjahres“ im Betriebszweig Abwasser (101.937,78 €) soll mit dem Jahresgewinn (134.064,15 €) verrechnet und im übrigen (32.126,37 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung



des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, 10. Mai 2017

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)  
Wirtschaftsprüfer

(Kahlert)  
Wirtschaftsprüfer

2. In § 7 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung – erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:  
„Auf die Bürgerschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

#### **Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 27.06.2017

Grüner  
Verbandsvorsitzender

#### **Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2016 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2016 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

## **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasser- benutzungssatzung des Zweck- verbandes Trinkwasserversorgung und Abwasser beseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 27.06.2017**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 558), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), in ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22. Juni 2005 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102) beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

1. § 4 – Verbrauchsgebühr – wird in Absatz 3 wie folgt geändert:  
„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,41 Euro pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.“

#### **Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO**

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasser- beseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 27.06.2017**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 558), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), in ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:



Greiz

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

In § 9 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung – erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elfteils der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

### Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 27.06.2017

Grüner  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 27.06.2017

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 558), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), in ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung

der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 23. November 2006 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2006, S. 181) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

In § 7 – Abrechnung und Fälligkeit – erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elfteils der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

### Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 27.06.2017

Grüner  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 27.06.2017

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer



Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 558), i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2016 (BGBl. I 2016, S. 1290), i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267), in ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 10. Dezember 2003 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 18) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

In § 3 – Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlungen – erhält Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Auf die Abgabeschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

### Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greiz, den 27.06.2017

Grüner  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum **baldmöglichsten Zeitpunkt** die Stelle eines/einer

### Fachassistenten/in Eingangszone

im Jobcenter Greiz in Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter/innen und Fremdbewerber/innen ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

### Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Klärung allgemeiner vermittlungs- und leistungsrechtlicher sowie beraterischer Anliegen und deren Bearbeitung im unmittelbaren Kundenkontakt
- Annahme von Kundendokumenten aller Art sowie deren Weiterleitung und Ausgabe von Unterlagen in den Fällen von Arbeitssuche, Arbeitslosigkeit und Ratsuche
- Tätigkeiten für den Bereich Arbeitsvermittlung, wie Erfassen der Kundendaten, vollständige Bearbeitung der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget einschließlich Terminierungen und Überwachung der Haushaltsstellen des Vermittlungsbudgets
- Tätigkeiten für den Bereich Leistung, wie Terminbuchungen, Erkennen und Einarbeitung der Ergebnisse der Leistungsbearbeitung
- Eigenständige Assistententätigkeiten in den Bereichen Vermittlung, Leistung und Empfang
- Eigenverantwortliche Kundensteuerung

### Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber/innen sollten über eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfach-angestellten oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Erfahrungen über Verwaltungsabläufe müssen vorhanden sein.

Ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft sind ebenso Voraussetzung wie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit und kundenorientiertes Arbeiten.

Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe **E 6** TVöD.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **17. August 2017** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/876130, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)